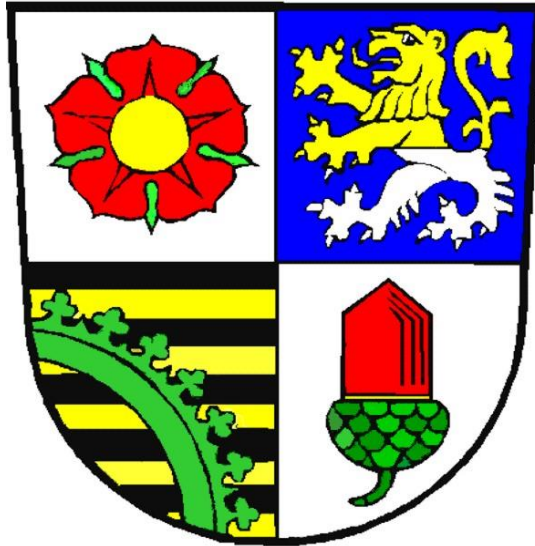


Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Rechnungsprüfung



Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnungen

der Stadt Schmölln

für die Haushaltsjahre
2019 bis 2021

23.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung.....	4
2 Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren	4
2.1 Prüfungsauftrag.....	4
2.2 Prüfungsgegenstand	5
2.3 Prüfungsverfahren	5
3 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	7
3.1 Geprüftes Risiko	7
3.2 Prüfungen der Jahresrechnung	7
3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen	7
3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung	7
3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans	7
3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	8
3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst.....	8
3.6 Wirtschaftliche Feststellung: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen	8
3.7 Haushaltslage.....	8
4 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen	8
5 Haushaltssatzung und Jahresrechnung	9
5.1 Finanz- und Haushaltsplanung	9
5.1.1 Haushaltssatzung	10
5.1.2 Nachtragshaushaltssatzung	12
5.2 Aufstellung der Jahresrechnung	12
5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung	12
5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	13
5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan	13
5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben	13
5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen	15
5.3.3 Verfügungsmittel	18
5.3.4 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve.....	18
5.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	20
5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit.....	21
5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS).....	21
5.4.2 Anordnungs- und Belegwesen, Buchführung	22
6 Sonstige Prüfungsbemerkungen	24
7 Finanzieller Handlungsspielraum	25
7.1 Einnahmekraft.....	25
7.2 Einnahmestruktur	27
7.3 Landesmittel	27
7.4 Haushaltsstabilität	28
7.4.1 Haushaltsergebnis	28
7.4.2 Rücklagen	30

7.4.2.1 Liquiditätsplanung.....	30
7.4.3 Kredite und Zinsen.....	30
7.5 Haushaltsreste	32
8 Schlussbemerkung	35
9 Anhang: Ausgewählte Grunddaten.....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts	10
Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstermin	10
Tabelle 3: Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin	11
Tabelle 4: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2019	14
Tabelle 5: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2020	14
Tabelle 6: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2021	14
Tabelle 7: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2019	15
Tabelle 8: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2020	15
Tabelle 9: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2021	15
Tabelle 10: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2019	16
Tabelle 11: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2020	16
Tabelle 12: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2021	17
Tabelle 13: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2019	17
Tabelle 14: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2020	18
Tabelle 15: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2021	18
Tabelle 16: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringungskraft (je Einwohner) 2021	26
Abbildung 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	27
Abbildung 3: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2021	27
Abbildung 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze).....	29
Abbildung 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)	29
Abbildung 6: Gesamtverschuldung je Einwohner	31
Abbildung 7: Verhältnis der gebildeten HAR zum Rechnungsergebnis	34

1 Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 28.01.1993 (GVBl. S. 181) bzw. 23.05.2019 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung,

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 6 bzw. § 2 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes -ThürPrBG- vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.¹

2 Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Da die Stadt kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Altenburger Land wahrgenommen.²

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Fachdienstes Rechnungsprüfung erging der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnungen 2019 mit Datum vom 16. Dezember 2020, der Jahresrechnung 2020 mit Schreiben vom 29. September 2022 und der Jahresrechnung 2021 mit Posteingang vom 13. Oktober 2022.

¹ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (4) Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend; § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer: (1) Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

² § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (1 S. 2) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.³

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

Mit den Aussagen dieses Berichts sollen Hinweise gegeben werden, wie verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in das kommunale Handeln einbezogen werden können.

2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.⁴

Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen hinsichtlich der Jahresrechnungen 2019, 2020 und 2021 nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

Seitens der Verwaltung wurden die angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Der Stadt wurde die Prüfungsanmeldung am 04.10.2022 zugeleitet; die Eingangsbesprechung, in der die Stadt über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 13.07.2023 statt. Die Prüfung vor Ort erfolgte am 05.09.2023.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung. Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- Jahresrechnungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 mit den dazugehörigen Anlagen;

³ § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung: (1) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind, 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, 4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

⁴ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen: (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

- Haushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2019, 2020 und 2021;
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;
- Beschlüsse des Stadtrates den Zeitraum 2019, 2020 und 2021 betreffend;
- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung Herr Ralph Lorenz.

Mit der Vornahme der Prüfung betraut war die Prüferin Sandra Taemmler.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Die Stadt erhob keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten.

Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt am 27.09.2023 mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 20.10.2023 zugeleitet.⁵

Die Stadt nahm dazu mit Schreiben vom 17.10.2023 Stellung.

Die Stellungnahme der Stadt wurde in diesem Bericht berücksichtigt.

Die Schlussbesprechung fand am 02.11.2023 statt.⁶

⁵ § 6 ThürPrBG Prüfungsberichte (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO): (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, aus dem ersichtlich sein sollen: 1. der Prüfungsauftrag, 2. die Namen der Prüfer, 3. die Dauer der Prüfung, 4. die Bezeichnung der geprüften Gebiete, 5. die Prüfungsunterlagen, 6. Art und Umfang der Prüfungshandlungen, 7. die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, 8. die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte und 9. das zusammengefasste Prüfungsergebnis. (2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die Feststellung der Tatbestände und Mängel und die daraus abzuleitenden Erkenntnisse und Vorschläge beschränken. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind möglichst durch mündliche Hinweise auszuräumen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist am Maßstab der Gewährleistung der künftigen Aufgabenerfüllung und der Finanzplanung zu beurteilen; dabei sind die entsprechenden Ergebnisse interkommunaler Vergleiche besonders zu berücksichtigen. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. (3) In den Bericht über eine Kassenprüfung sind zudem etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten aufzunehmen. Ihm ist eine Niederschrift über die Kassenbestandsaufnahmen beizufügen, die vom Kassenverwalter oder vom Zahlstellenleiter zu unterschreiben ist.

⁶ § 4 ThürPrBG Überörtliche Rechnungsprüfung (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO): (3) Der Präsident des Rechnungshofs teilt dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinem Vertreter im Amt die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung kann vom Präsidenten des Rechnungshofs eine Schlussbesprechung angeordnet werden. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

3 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

3.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2019 bis 2021 festgelegt und betrug 120 Mio. €.

3.2 Prüfungen der Jahresrechnung

3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen

Die Stadt legte die geprüften Jahresrechnungen des letzten Prüfungszeitraums am 22.07.2021 ordnungsgemäß dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastungen wurden jeweils Einzelbeschlüsse gefasst.

Mit den Beschluss Nrn. B 0501/2021 und B 0502/2021 stellte der Stadtrat das Ergebnis der Jahresrechnung fest und erteilte die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

Die Entlastungen für den ersten und den zweiten Beigeordneten erfolgten mit Beschluss-Nr. B 0502/2021.

3.2.2 Laufende Prüfung der Jahresrechnung

Die von der Verwaltung am 17.11.2020, am 01.09.2021 und am 16.05.2022 aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 wurden dem Stadtrat vorgelegt.

Sie wurden von dem Stadtrat in den Sitzungen vom 04. Dezember 2020, 22. Juli 2021 und 20. Oktober 2022 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnungen wurden seitens der Stadt am 16.12.2020, am 29.09.2022 und am 13.10.2022 vollständig zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung 2020 nach der Vorlage im Stadtrat durch unsachgemäße Buchungsvorgänge nochmals geändert wurde (siehe Ausführungen Punkt 5.4.3).

Die Aufstellung lag in keinem der geprüften Jahre innerhalb der Viermonatsfrist.⁷

3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Prüfung ergab, dass die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne im Wesentlichen eingehalten wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

Die Inanspruchnahme der Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung erfolgte im zulässigen Rahmen.

Die Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Wesentlichen beachtet.

⁷ § 80 ThürKO Jahresrechnung: (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Stadt, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

Die Prüfung des Anordnungswesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Das Belegwesen war im geprüften Umfang im Wesentlichen frei von Mängeln.

Die Prüfung der Buchführung führte zu Beanstandungen bezüglich der Übertragung von Kassenresten.

3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst

Der Schuldenstand der Stadt war im Jahr 2021, gemessen am Landkreisdurchschnitt, gering.

Der Handlungsspielraum der Kommune war durch den Schuldendienst nicht eingeschränkt.

3.6 Wirtschaftliche Feststellung: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage wurde im Prüfungszeitraum in jedem Haushaltsjahr erreicht.⁸

3.7 Haushaltslage

Mit dieser Prüfung wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Stadt im Prüfungszeitraum stabil war. Folglich hatte die Stadt aufgrund der Kommunalautonomie weitreichende Handlungsfreiheiten.

4 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Stadt wurde zuletzt im Jahr 2020 hinsichtlich 2018 örtlich geprüft.

Die Übersendung des Schlussberichts für diese Prüfung an den Bürgermeister erfolgte am 08.12.2020 mit der Bitte um Bekanntgabe gegenüber dem Stadtrat und gegebenenfalls um Weiterleitung jeweils einer Ausfertigung an die Fraktionen.⁹

Die Bekanntgabe des Schlussberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 15.12.2020.

In der Sitzung vom 22.07.2021 nahm der Stadtrat den Schlussbericht zur Kenntnis und beschloss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten. Weitergehende Beschlüsse wurden nicht gefasst.

⁸ § 68 ThürKO Rücklagen: Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

⁹ § 7 ThürPrBG Verteilung von Prüfungsberichten (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO): (1) Prüfungsberichte werden vom Präsidenten des Rechnungshofs unmittelbar nach Erstellung 1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und 2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt. (...) Prüfungsberichte sind den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

Im Zuge dieser Prüfung wurden für die Nachschau folgende Beanstandungen ausgewählt und die Umsetzung der Empfehlungen überprüft.

Beanstandungen

1. Bei der Überprüfung der Ein- und Auszahlungsanordnungen wurde festgestellt, dass die Anordnungen in 2-facher Ausfertigung erstellt wurden.

Diese Beanstandung wurde abgestellt. Für die Zahlungsanordnungen wird nur noch der durch des Haushaltsprogramm H&H erstellte Vordruck verwendet. Eine doppelte Erstellung der Anordnung erfolgt somit nicht mehr.

2. Die Haushaltsausgabereise im Haushaltsjahr 2016 betrug im Vermögenshaushalt 62,1 Prozent. Aus Sicht des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist dieser Prozentsatz zu hoch.

Die Beanstandung wurde nicht dauerhaft abgestellt. Die Stadt Schmölln baute in den folgenden Jahren die hohe Zahl an übertragenen Haushaltsausgabereisen kontinuierlich ab. Im Jahr 2021 wurden jedoch erneut Haushaltsausgabereise in Höhe von 63 Prozent im Vergleich zum Rechnungsergebnis in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Die Stadt Schmölln gab dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Übertragung von HAR erfolgt entsprechend § 19 ThürGemHV. Beispielhaft wurden im Jahr 2021 vor allem für große Investitionsprojekte im Bereich Abwasser (HAR ca. 1,6 Mio. Euro, beim Neubau der Kita in Altkirchen (HAR ca. 1,3 Mio. Euro) und im Bereich Straßenbau (HAR ca. 1,5 Mio. Euro) Haushaltsausgabereise gebildet. Die bereits im HH-Jahr 2021 beauftragten Leistungen konnten nicht fristgerecht abgeschlossen werden oder es kam zu Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren. Vor allem die Großprojekte führen zur Bildung von HAR in erheblichem Umfang.

Die Problematik ist bekannt und es wird darauf hingewirkt, dass der Umfang der zu übertragenden HAR reduziert wird.

Die Stadt nahm die Beanstandungen der Schlussberichte der vorangegangenen Prüfungen zur Kenntnis. Die Stadt stellte die Beanstandungen noch nicht vollständig ab.

Bewertung

5 Haushaltssatzung und Jahresrechnung

5.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Im Kapitel "Finanz- und Haushaltsplanung" werden verschiedene Aspekte betrachtet: Zunächst wird der Ablauf der Haushaltsplanung beschrieben, anschließend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen überprüft. Weiterhin wird festgestellt, inwieweit die Stadt eigene oder fremde statistische Daten zur Ausgabenplanung heranzieht und ob eine Liquiditätsplanung besteht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

5.1.1 Haushaltssatzung

Die Vorlage der Haushaltssatzungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (30. November = Solldatum). Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.¹⁰

Die nachfolgende Ansicht zeigt den regelmäßigen Ablauf der Haushaltsaufstellung.

Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts			
Schritt	Gremium	Inhalt	Zeitpunkt
1.	Fachämter	Anmeldung zum Haushalt	August
2.	Fachämter und Kämmererei	Erstellung des Investitionsprogramm	September
3.	Kämmererei	Vor-Entwurf des Haushalts	Oktober
4.	Kämmererei	Einbringung des Haushaltsplans	Oktober
5.	Stadtrat	Beratung über den Haushaltsentwurf	Oktober
6.	der Stadtrat	Beschluss	Dezember

Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts

Im Prüfungszeitraum wurde keine Haushaltssatzung vor dem 30.11. des Vorjahres beschlossen. Eine rechtzeitige Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO war somit in keinem der geprüften Haushaltsjahre möglich.¹¹

Folgende Ansicht zeigt die Übersicht über alle Jahre:

Haushaltsplanung: Beschlusstermin		
Prüfungsjahr	Termin des Haushaltsbeschlusses	Abweichung vom 30. November des Vorjahres in Tagen
2019	13.12.2018	13
2020	06.02.2020	68
2021	14.01.2021	45

Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstermin

⁰¹ § 57 ThürKO Erlass der Haushaltssatzung: (1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

¹¹ § 57 ThürKO: Erlass der Haushaltssatzung (1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung. (2) Die Haushaltssatzung ist vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen und bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Die Stadt hat mit Beschluss B 0273/2018 am 13.12.2018 die Haushaltssatzung 2019 beschlossen und am 19.01.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Am 06.02.2020 hat die Stadt mit Beschluss B 0146/2020 die Haushaltssatzung 2020 beschlossen und am 13.06.2020 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde von der Stadt mit Beschluss B 0381/2021 am 14.01.2021 beschlossen und am 13.02.2021 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.

Der Zeitraum bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung verlängerte sich durch die notwendige Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Prüfungszeitraum in zwei Jahren zusätzlich. Die Haushaltssatzung 2020 wurde am 02.06.2020 genehmigt. Die Genehmigung enthielt Auflagen. Die Auflagen wurden eingehalten. Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 29.01.2021 genehmigt. Die Genehmigung enthielt keine Auflagen.

Im Prüfungszeitraum wurde keine Haushaltssatzung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Somit befand sich die Stadt in allen Jahren in der vorläufigen Haushaltsführung.¹²

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Übersicht über die geprüften Haushaltsjahre:

Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin		
Prüfungsjahr	Termin der Haushaltsbekanntmachung	Abweichung vom 01. Januar des Haushaltsjahres
2019	19.01.2019	19
2020	13.06.2020	165
2021	13.02.2021	44

Tabelle 3: Haushaltsplanung: Bekanntmachungstermin

Die Vorgaben nach § 61 ThürKO der vorläufigen Haushaltsführung¹³ wurden beachtet.

¹² § 61 ThürKO: Vorläufige Haushaltsführung (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden, 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung. (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

¹³ § 61 ThürKO: Vorläufige Haushaltsführung (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft, so darf die Gemeinde 1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden, 4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung. (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen

Die Stadt musste im Prüfungszeitraum auf vorläufige Haushaltsführungen zurückgreifen. Der Haushalt sollte prinzipiell früher aufgestellt und verabschiedet werden.

Bewertung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

Weiterhin wurde gefragt, ob die Stadt in ihre Ausgabenplanungen eigene oder fremde statistische Daten einbezogen hatte.

Die Stadt verwendete Daten zum Erneuerungsbedarf ihrer Gebäude. Um den Gebäudezustand zu erfassen, werden Ist-Erhebung aus Klimaschutzkonzept, eigene Auswertungen Verbrauchsdaten und Gebäudeschauen durchgeführt. Informationen zum Straßenzustand wurden berücksichtigt. Es erfolgten jährliche Straßenbegehungen nach der Winterperiode, Straßenkataster, Verkehrsschauen, Einrichtung der laufenden mobilen Straßenaufsicht ab Januar 2018. Die Belegung der Kindergärten wurde prognostiziert, anhand von Geburtenzahlen, statistische Meldungen, Bedarfsabfrage im Amtsblatt, monatliche Belegungsstatistik, zentrale Belegungsplanung für alle städtischen und die privaten Kitas. Die Stadt zog weitere statistische Daten heran: Steuerschätzung vom Land sowie Gemeinde- und Städtebund. Die Stadt erstellte eigene Auswertungen, eigene Statistiken (insb. Zeitreihenvergleiche) für alle Steuerarten und Gebühren und auch Ausgaben.

5.1.2 Nachtragshaushaltssatzung

Die ursprüngliche Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen der Haushaltssatzung entsprechend. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.

Die Stadt hat mit dem Beschluss B 0015/2019 vom 04.07.2019 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen und ordnungsgemäß am 10.08.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Regelungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung, insbesondere die des § 60 Abs. 2 und 3 ThürKO, eingehalten wurden.

5.2 Aufstellung der Jahresrechnung

5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2019, 2020 und 2021 der Stadt Schmölln wurden vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Die beigefügten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.¹⁴

Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite oder, falls in einem oder in beiden Vorjahren keine Kredite festgesetzt wurden, bis zu einem Viertel der im Finanzplan des Vorjahres für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

¹⁴ § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung: (1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. (2) Der Jahresrechnung sind beizufügen 1. eine Vermögensübersicht, 2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, 3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, 4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,

5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurden bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses § 78 ThürGemHV und bezüglich der Haushaltsrechnung § 79 ThürGemHV beachtet.¹⁵

Die Überprüfung des Rechnungsergebnisses führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegte Haushaltsrechnung. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Der kassenmäßige Abschluss enthielt die erforderlichen Angaben.

Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte betrachtet:

Zunächst werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gruppierungsplan) auf der Basis der Rechnungsergebnisse dargestellt.

Daran anschließend werden wesentliche Abweichungen einzelner Rechnungsergebnisse von den Planansätzen gezeigt und gegebenenfalls deren Ursachen untersucht.

Zuletzt wird geprüft, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung (Deckungsfähigkeit, Deckungsreserve) im zulässigen Rahmen eingesetzt wurden sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen sind und ordnungsgemäß bewilligt wurden.

5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

Verwaltungshaushalt 2019 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	7.404.714,34

5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und 6. ein Erläuterungsbericht. (3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹⁵ § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss: Der kassenmäßige Abschluss enthält 1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben, 2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag, 3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen. § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung: (1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sind nachzuweisen. (2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereiste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, so weit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. (3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Verwaltungshaushalt 2019 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	4.908.392,80
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	2.995.319,36
Sonst. Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	2.633.877,14
Schlüsselzuweisungen	2.216.454,39
Wesentliche Ausgaben	
Personalausgaben	9.291.759,63
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	7.894.622,55
Allgemeine Umlagen	5.307.473,43
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	2.637.731,69
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.498.870,93

Tabelle 4: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2019

Verwaltungshaushalt 2020 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	7.893.540,77
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	4.962.590,29
Gebühren und ähnliche Entgelte	3.308.137,80
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	3.101.570,48
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.720.434,37
Wesentliche Ausgaben	
Personalausgaben	10.078.999,31
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	8.786.244,83
Allgemeine Umlagen	6.411.012,88
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	3.947.527,49
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.132.431,18

Tabelle 5: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2020

Verwaltungshaushalt 2021 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	7.889.831,36
Gebühren und ähnliche Entgelte	5.617.977,56
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	5.202.702,75
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	3.777.613,99
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.931.842,49
Wesentliche Ausgaben	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	12.538.274,66
Personalausgaben	10.237.400,55
Allgemeine Umlagen	5.662.276,00
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	1.659.639,11
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.278.698,29

Tabelle 6: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VwH 2021

Vermögenshaushalt 2019 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	4.410.593,33

Vermögenshaushalt 2019 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	2.637.731,69
Entnahmen aus Rücklagen	2.034.181,43
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	427.420,77
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	265.665,36
Wesentliche Ausgaben	
Baumaßnahmen	5.629.443,57
Zuführungen an Rücklagen	1.398.000,00
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	1.355.111,31
Vermögenserwerb	870.651,57
Tilgung von Krediten	458.915,38

Tabelle 7: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2019

Vermögenshaushalt 2020 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	3.947.527,49
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	3.707.598,50
Entnahmen aus Rücklagen	1.845.857,03
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	466.041,94
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	199.096,61
Wesentliche Ausgaben	
Baumaßnahmen	6.264.616,06
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	1.785.381,90
Vermögenserwerb	948.286,11
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	708.734,36
Tilgung von Krediten	459.103,14

Tabelle 8: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2020

Vermögenshaushalt 2021 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Einnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.706.353,98
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	1.659.639,11
Entnahmen aus Rücklagen	1.517.012,20
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	758.398,62
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	175.946,97
Wesentliche Ausgaben	
Baumaßnahmen	7.110.030,39
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	1.148.052,99
Vermögenserwerb	1.099.839,83
Tilgung von Krediten	458.519,58
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	908,09

Tabelle 9: Wesentliche Einnahmen und Ausgaben VmH 2021

5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen

Verwaltungshaushalt 2019 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	1.178.392,80

Verwaltungshaushalt 2019 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	192.133,55
Einnahmen aus Beteiligungen	27.417,51
weitere Finanzeinnahmen	20.820,02
Schuldendiensthilfen	13.584,90
Wesentliche Mindereinnahmen	
Gebühren und ähnliche Entgelte	1.638.886,46
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	1.051.685,66
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	445.235,82
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	147.254,23
Sonst. Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	2.922,86
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	1.381.231,69
Wesentliche Minderausgaben	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.318.291,27
Personalausgaben	656.940,37
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	116.432,21
Weitere Finanzausgaben	69.813,71
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	43.147,07

Tabelle 10: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2019

Verwaltungshaushalt 2020 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Sonst. Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	1.614.535,87
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	212.365,57
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	146.912,95
Einnahmen aus Beteiligungen	48.641,11
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	39.106,36
Wesentliche Mindereinnahmen	
kalkulatorische Einnahmen	394.591,24
Gebühren und ähnliche Entgelte	378.737,20
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	308.059,23
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	134.409,71
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	918,10
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	2.038.527,49
Personalausgaben	97.154,51
Wesentliche Minderausgaben	
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.139.102,10
Steuerbeteiligungen (Gewerbsteuerumlage)	52.677,09
Allgemeine Umlagen	47.587,12
Weitere Finanzausgaben	13.426,00

Tabelle 11: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2020

Verwaltungshaushalt 2021 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	764.231,36
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	276.617,66
Verkaufs-, Miet-, Pachteinnahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	222.148,39
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	148.102,75
weitere Finanzeinnahmen	59.829,41
Wesentliche Mindereinnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	724.284,89
Sonst. Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	677.867,89
Schlüsselzuweisungen	49.944,78
Gebühren und ähnliche Entgelte	28.821,71
Zinseinnahmen	700,00
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	1.059.539,11
Wesentliche Minderausgaben	
Allgemeine Umlagen	705.724,00
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	207.769,70
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	94.179,57
Personalausgaben	15.366,22
Weitere Finanzausgaben	14.048,50

Tabelle 12: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VwH 2021

Vermögenshaushalt 2019 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	1.381.231,69
Entnahmen aus Rücklagen	313.981,43
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	200.920,77
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	129.865,36
Wesentliche Mindereinnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.057.874,92
Sonstiges	20.065,38
Wesentliche Mehrausgaben	
Zuführungen an Rücklagen	1.397.900,00
Wesentliche Minderausgaben	
Baumaßnahmen	1.342.724,68
Vermögenserwerb	33.848,43
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	32.088,69
Rückzahlung von Beiträgen im Vollzug des § 21 a ThürKAG	20.000,00
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	963,87

Tabelle 13: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2019

Vermögenshaushalt 2020 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	2.038.527,49
Wesentliche Mindereinnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.039.260,27

Vermögenshaushalt 2020 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Einnahmen aus Krediten	900.000,00
Entnahmen aus Rücklagen	495.742,97
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	148.958,06
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	61.203,39
Wesentliche Mehrausgaben	
Vermögenserwerb	105.286,11
Wesentliche Minderausgaben	
Baumaßnahmen	1.063.442,71
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	627.465,64
Rückzahlung von Beiträgen im Vollzug des § 21 a ThürKAG	20.000,00
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	918,10

Tabelle 14: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2020

Vermögenshaushalt 2021 in Euro	
Bezeichnung	Betrag
Wesentliche Mehreinnahmen	
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	1.059.539,11
Einnahmen aus Beiträgen u. ä. Entgelte	165.946,97
Wesentliche Mindereinnahmen	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	4.187.604,48
Einnahmen aus Krediten	2.100.000,00
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	131.601,38
Entnahmen aus Rücklagen	16.987,80
Wesentliche Minderausgaben	
Baumaßnahmen	3.572.245,34
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	993.952,86
Vermögenserwerb	492.837,05
Zuführungen an Rücklagen	141.500,00
Rückzahlung von Beiträgen im Vollzug des § 21 a ThürKAG	10.000,00

Tabelle 15: Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen VmH 2021

Im Jahr 2021 waren keine wesentlichen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt zu verzeichnen.

5.3.3 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 87 Nr. 33 ThürGemHV Beträge, die den gesetzlichen Vertretern für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Regelungen zu den Verfügungsmitteln im Wesentlichen beachtet werden.

5.3.4 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve

Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung sieht die ThürGemHV verschiedene Instrumente vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Deckungsreserve,¹⁶ die

¹⁶ § 11 ThürGemHV Deckungsreserve: (1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe 1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar. (2) Eine Deckungsreserve nach Absatz 1 darf nur veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Zweckbindung von Einnahmen (sog. „unechte Deckungsfähigkeit“)¹⁷ und die Deckungsfähigkeit (sog. „echte Deckungsfähigkeit“).¹⁸ Da diese Instrumente Ausnahmen von den Grundsätzen der Einzelveranschlagung¹⁹ und der Gesamtdeckung²⁰ darstellen und somit das Budgetrecht des Rates tangieren, sind an die Beachtung der dabei geltenden Vorschriften erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Stadt machte im Prüfungszeitraum von folgenden Instrumenten Gebrauch:

- unechte Deckungsfähigkeit
- echte Deckungsfähigkeit

In Bezug auf die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit waren keine wesentlichen Mängel zu verzeichnen.

Mehrausgaben, die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 ThürGemHV gedeckt werden, stellen nach § 17 Abs. 3 keine überplanmäßigen Ausgaben dar. Zweckgebundene (über- und außerplanmäßige) Mehreinnahmen erhöhen die Haushaltsansätze sowohl der Einnahmen wie der begünstigten Ausgabe-Haushaltsstellen. Die entsprechenden Sollüberträge wurden nachweislich durch die Stadt Schmölln ausgeführt. In den vorliegenden Jahresrechnungen wurden die Sollüberträge nicht ausgewiesen und somit wurde eine deutlich höhere Anzahl an über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben angegeben.

Beanstandung

Die Stadt Schmölln teilte dazu mit, dass zur Behebung des Problems programmtechnische Änderungen im Buchungsprogramm notwendig sind. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet.

Die Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit stand im Wesentlichen in Einklang mit geltendem Recht.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung weist darauf hin, dass Haushaltsstellen, bei denen keine Mittel geplant wurden, nicht in den Deckungskreisen aufgeführt werden dürfen.

Beanstandung

¹⁷ § 17 ThürGemHV Zweckbindung von Einnahmen: (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

¹⁸ § 18 ThürGemHV Deckungsfähigkeit: (1) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

¹⁹ § 7 ThürGemHV Allgemeine Grundsätze: (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. (...)

²⁰ § 16 ThürGemHV Gesamtdeckung: (1) So weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen 1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

Einnahme- und Ausgabeansätze können unter bestimmten Voraussetzungen zu Deckungskreisen herangezogen werden, wobei hier als Voraussetzung ein jeweiliger positiver Ansatz im Haushaltsplan gilt. Keine Ansätze oder auch 0-Ansätze erfüllen nach herrschender Meinung diese Voraussetzungen nicht, da der Rat als Entscheidungsgremium über sein Budgetrecht in einem solchen Fall keine Mittel im Plan verankert. Das heißt im Weiteren, dass eine Einnahme bzw. Ausgabe auf der „betreffenden“ Haushaltsstelle nicht vorgesehen ist und demnach die Aufnahme der Haushaltsstelle in einen Deckungskreis diesem ursächlichen Ansinnen zuwiderlaufen würde.

Die Stadt Schmölln gab folgende Stellungnahme dazu ab: „Im Rahmen der Planerstellung kam es dazu, dass Ansätze der HH-Stellen auf „0“ reduziert wurden, da im entsprechenden HH-Jahr keine Ausgaben, wie bspw. Wartungen, anfielen. Die HH-Stellen wurden aus Praktikabilitätsgründen nicht aus dem Deckungskreis entfernt. In zukünftigen HH-Planungen wird darauf geachtet werden, dass keine 0-Ansätze in Deckungskreisen vorhanden sind.“

Im Haushaltsplan wurden Deckungskreise für innere Verrechnungen gebildet. Diese beinhalteten sowohl Ausgabe-, als auch Einnahmehaushaltsstellen. Eventuelle Mehreinnahmen bei inneren Verrechnungen resultieren aus zusätzlich erbrachten Leistungen für bestimmte Bereiche. Diese Bereiche zahlen dann im Zuge der inneren Verrechnung Mehrausgaben, welche wiederum als Mehreinnahmen z. B. dem Bauhof zufließen. Bei den Mehreinnahmen handelt es sich jedoch nicht um Einnahmen im Sinne des § 17 ThürGemHV. Somit käme nur die Deckungsfähigkeit nach § 18 ThürGemHV in Frage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Deckungsvermerk keine Einnahmehaushaltsstellen enthalten sind.

Beanstandung

Die Stadt Schmölln teilte dazu mit, dass zur Behebung des Problems programmtechnische Änderungen im Buchungsprogramm notwendig sind. Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet.

5.3.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von dem Stadtrat zu beschließen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wie auch bereits zu solchen Ausgaben führende Maßnahmen (Aufträge, Bestellungen, Verträge) sind nur zulässig, wenn

- sie nicht den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern,²¹
- es sich nicht um eine Haushaltsstelle handelt, bei der wegen der Art der Ausgabe (z.B. Verfügungsmittel, Deckungsreserve) eine Überschreitung ausscheidet,²²

²¹ § 60 ThürKO Nachtragshaushaltssatzungen: (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

²² § 11 Verfügungsmittel, Deckungsreserve: (1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe 1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

- sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und
- ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus den Jahresrechnungen war ersichtlich, dass in allen geprüften Haushaltsjahren über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verzeichnen waren. Der Umfang der formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

formal entstandene über- und außerplanmäßige Ausgaben						
Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt in Euro		Vermögenshaushalt in Euro		Gesamt in Euro	entspricht in %
	überplanmäßig	außerplanmäßig	überplanmäßig	außerplanmäßig		
2019	9.485,20	39.432,97	81.163,33	638.911,40	768.992,90	2,08
2020	330.400,19	609,96	210.144,98	196.000,00	737.155,13	1,79
2021	287.717,38	0,00	7.213,15	80.387,07	375.317,60	0,90

Tabelle 16: Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar.²³ Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen

²³ § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind. Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 25.07.1995, zuletzt geändert am 01.01.2020).

Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt. Seitens des Fachdienstes Rechnungsprüfung wird, eine Überarbeitung der Dienstanweisung entsprechend bereits verfügbarer Musterdienstanweisungen ange-regt. Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung des Online-Bankings sind zwingend Re-gelungen in der Dienstanweisung zu treffen.

Beanstandung

Nach Aussage der Stadt Schmölln ist die Dienstanweisung derzeit in Bearbeitung und wird mit Einführung der E-Rechnung neu erlassen. Der Hinweis wird in die Überarbei-tung aufgenommen.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausstattungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentli-chen beachtet werden und somit Effizienz entfalten.

Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

5.4.2 Anordnungs- und Belegwesen, Buchführung

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Die Buchführung, einschließlich der Sammlung der Belege, gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.²⁴ Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.²⁵ Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Ab-schlüsse ermöglichen (Tages- und Jahresabschluss).

Die Tagesabschlüsse wurden im geprüfem Umfang entsprechend den Festlegungen der Dienstanweisung über das Finanz- und Kassenwesen durchgeführt. Entsprechend den Regelungen ist der Tagesabschluss vom Kassierer und von der Kämmerei akten-kundig zu unterschreiben. Zum Monatsende ist der Tagesabschluss dem Bürgermeister

Beanstandung

²⁴ § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse: (1) Zu den Kassengeschäften gehören 1. die Annahme der Einzah-lungen und die Leistung der Auszahlungen, 2. die Verwaltung der Kassenmittel, 3. die Verwahrung von Wertgegenständen, 4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

²⁵ 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

zur Unterschrift vorzulegen. Es war jedoch festzustellen, dass nicht in allen geprüften Fällen die erforderlichen Unterschriften vorhanden waren.

Die Jahresrechnung 2020 wurde aufgestellt und dem Stadtrat am 22.07.2021 zur Information vorgelegt. Mit Buchungsdatum vom 01.09.2021 wurden zwei weitere Buchungen den Vermögenshaushalt betreffend vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung für Straßenentwässerung aus dem Bereich Gemeindestraßen (Zeitbuch-Nr. 79444), welche zu einer Einnahme in gleicher Höhe (21.106,54 €) im Bereich Abwasser, Zuwendungen und Zuschüsse für Straßenentwässerung (Zeitbuch-Nr. 79445) führte. Diese Buchungen erhöhten das Ergebnis der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen im Vermögenshaushalt. Entsprechend den Bestimmungen des § 80 ThürKO werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses alle Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben berücksichtigt, die bis zum Abschlussstag (31.12.) zum Soll gestellt und rechtlich fällig geworden sind. § 74 ThürGemHV bestimmt weiterhin, dass nach dem Abschlussstag nur noch Abschlussbuchungen vorgenommen werden dürfen. Mithin stellen die Buchungen einen Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen dar.

Beanstandung

Eine zukünftige Beachtung wurde zugesichert.

Die Prüfung ergab, dass die Übertragung der Kassenreste aus dem Jahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 nicht ordnungsgemäß erfolgte. Für die Übernahme der Kassenreste aus den eingegliederten Gemeinden im Jahr 2019 mussten teilweise neue Haushaltsstellen zum Jahresbeginn im Haushalt der Stadt Schmölln eröffnet werden, da es in einigen Fällen zu Überschneidungen mit bereits vorhandenen Haushaltsstellen gekommen wäre. Ein Beispiel wäre hierfür die Bildung neuer Unterabschnitte für die Kitas der Gemeinden. Somit konnten die vorhandenen Kassenreste aus den Gemeinden nicht in jedem Fall in der entsprechenden Haushaltsstelle übernommen werden. Des Weiteren musste ein Ist-Fehlbetrag aus dem Vorjahr der Gemeinden in die Bücher der Stadt übernommen werden, was in diesem Fall zu einer gleichzeitigen Ausweisung eines Ist-Überschusses und eines Ist-Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt der Stadt Schmölln führte.

Beanstandung

Die Stadt Schmölln führte dazu folgendes aus: „Die Aufnahme der neuen Gemeinden und die damit verbundene Datenmigration konnte, aufgrund des sehr späten Gesetzesbeschluss Mitte Dezember 2018, erst im Laufe des Jahres 2019 erfolgen. Dies führte zu zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Übertragung. Insbesondere die Kassenreste konnten teilweise nicht direkt übertragen werden. Es handelte sich jedoch um einen einmaligen Vorgang.“

Es wurden jedoch auch Änderungen an den Kassenresten der Stadt Schmölln vorgenommen. Im Einzelplan 6 entstand im Haushaltsjahr 2018 ein Kasseneinnahmerest aus den Einnahmen aus Sondernutzungsgebühren. Aufgrund der Änderung der Zuständigkeit in der Stadtverwaltung Schmölln wurde der Kasseneinnahmerest zum 01.01.2019 aus der Bauverwaltung nun dem Bereich Öffentliche Ordnung und somit dem Einzelplan 1 zugeordnet. Dies widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Schmölln gab folgende Stellungnahme dazu ab: „Die Änderung an der Zuordnung wurde über den Jahreswechsel 2018/2019 durchgeführt. Aufgrund der Gebietsreform mussten die Kassenreste manuell übertragen werden. Bei einer maschinellen Übertragung wäre dieser Fehler nicht entstanden. Auch an dieser Stelle handelt es sich um einen einmaligen Vorgang.“

Die Übertragung der Kassenreste von 2018 nach 2019 stellte aufgrund der Übernahme der Daten von 5 verschiedenen Gemeinden eine große Herausforderung dar. Abweichend von der Verwaltungspraxis mussten spezielle Aufgaben bearbeitet werden für die es keine „üblichen“ Lösungsansätze gibt. Leider führte dies in einzelnen Fällen auch zu Ungenauigkeiten, die jedoch aus unserer Sicht nicht erheblich sind.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kassenreste des Vorjahres in die Bücher des folgenden Jahres so zu übertragen sind, wie sie in den Büchern des Vorjahres entstanden sind. In der neuen Jahresrechnung kann nicht ein alter Kassenrest ausgewiesen werden, wenn in der vorherigen Jahresrechnung kein neuer Kassenrest entstanden ist.

Um die Anordnungspraxis der Stadt zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen.

Die Prüfung der Anordnungspraxis führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Bewertung

Das Belegwesen war im geprüften Umfang im Wesentlichen frei von Mängeln.

Schwerpunkt der Prüfung hier war die Beachtung des Anordnungsgrundsatzes (grundsätzlich keine Buchung ohne Anordnung) und des Grundsatzes der zeitnahen Buchung. Als wesentlicher Bestandteil des IKS wurde weiterhin die Effizienz der formalen Anordnungskontrolle geprüft, welche der Kasse obliegt.²⁶

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis sowie der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

6 Sonstige Prüfungsbemerkungen

Unter diesem Kapitel werden Prüfungsbemerkungen zu Sachverhalten von wesentlicher oder von grundsätzlicher Bedeutung dargestellt, die während der Prüfung zu Tage getreten sind und keinem bzw. nicht nur einem der in den einzelnen Kapiteln behandelten Prüfungsbereiche zuordenbar waren.

Festsetzung Erheblichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Der Stadtrat bewilligte im Haushaltsjahr 2019 eine außerplanmäßige Ausgabe Investitionszuschuss Stadtwerke in Höhe von 610.000 €. Diese außerplanmäßige Ausgabe entspricht einem Anteil zum Gesamtergebnis (37.023.446,21 €) von 1,6 %. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO besagen, dass wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einer Haushaltsstelle in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen, unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist. Eine Orientierung für die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO, die sich – vom Gesetzgeber vorgegeben – am Verhältnis zu den Gesamtausgaben zu orientieren hat, kann aus den Erläuterungen Nr. 3 zu § 34 ThürGemHV entnommen werden. Die bewilligte außerplanmäßige Ausgabe,

²⁶ § 49 ThürGemHV Erfordernis der Kassenanordnung: (1) Die Kasse darf, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) die in § 37 Abs. 1 genannten Kassengeschäfte erledigen. (2) Sie darf Kassenanordnungen, die in der Form nicht den Vorschriften entsprechen oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält.

von 610.000 €, könnte somit als erheblich angesehen werden, was den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zur Folge haben müsste.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung empfiehlt die Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen nach § 60 ThürKO.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

7 Finanzieller Handlungsspielraum

7.1 Einnahmekraft

Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Stadt ihre Möglichkeiten der Einnahmehbeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Würde die Stadt bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze veranschlagen, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG)²⁷, würde politisch in Kauf genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie dass bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Stadt tatsächlich erzielt.

Realsteuer-hebesätze

²⁷ § 10 ThürFAG Steuerkraftmesszahl: (1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen 1. der Grundsteuern, 2. der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, 3. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, 4. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunal финанzen vom 11. Juni 2020 (ThürStaKoFiG) zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG, 6. der gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021. (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt: 1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert, b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert, bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfacht; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden, 2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage, 3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen, 4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 1 Nr. 5 sowie 6. festgesetzte Steuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG. Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer vergleichbaren Regelung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens zwischen Gemeinden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes getroffen, so ist die Regelung bei der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen; bei kreisübergreifenden Regelungen ist das Landesverwaltungsamt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens sowie die Geltungsdauer der Regelung und leitet die Anzeige mit dem Bestätigungsvermerk auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Die bestätigte Aufteilung ist bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind hieran für die Dauer der Regelung gebunden. (3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt. Dabei sind die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 2 Nr. 5 als summiertes Istaufkommen jeweils für das Jahr 2020 anzusetzen.

Die Stadt Schmölln hatte im Prüfungszeitraum einen Hebesatz von 271 % für die Grundsteuer A, 389 % für die Grundsteuer B und 395 % für die Gewerbesteuer.

Die festgelegten Hebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer entsprachen den fiktiven Hebesätzen.

Die Realsteueraufbringungskraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte. Um sie zu ermitteln, werden die landesdurchschnittlichen Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune.

Realsteueraufbringungskraft

Die Landesdurchschnittswerte der Hebesätze lagen bei 301 % für die Grundsteuer A und 438 % für die Grundsteuer B. Der Landesdurchschnitt des Gewerbesteuersatzes lag bei 410 %.

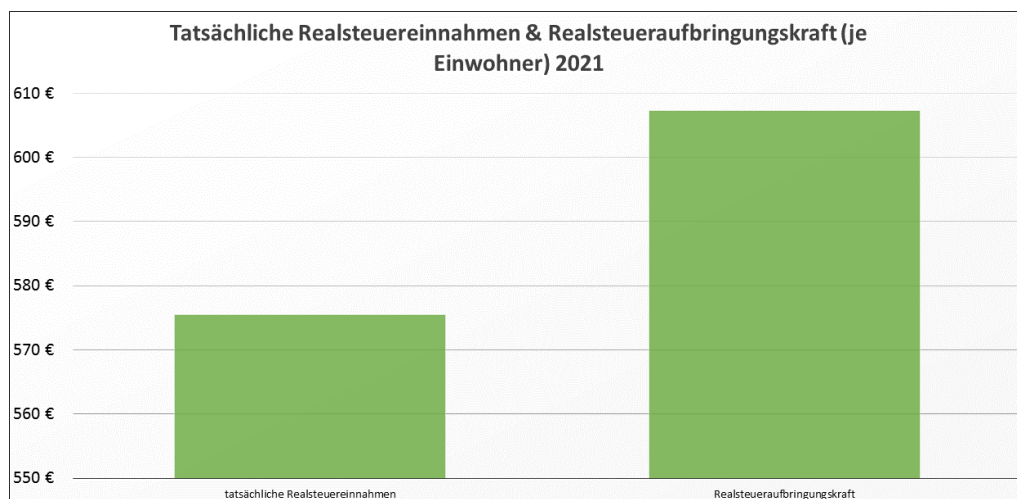


Abbildung 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen & Realsteueraufbringungskraft (je Einwohner) 2021

Im Prüfungsjahr 2021 lag die Realsteueraufbringungskraft bei 607,26 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 575,50 € je Einwohner.

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Stadt ein Mehreinnahmepotenzial von 31,76 € je Einwohner gehabt.

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen die Stadt die Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

Allgemeine Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Stadt nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen. Die Höhe der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel betrug im Mittelwert der Jahre 2019 bis 2021 in der Stadt 11.155.001,48 €. Damit standen 2021 je Einwohner 790,40 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

Verfügbare allgemeine Deckungsmittel

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel lagen 2019 bei 11.514.013,18 €, fielen 2020 auf 11.185.715,42 € und sanken 2021 auf 10.765.275,83 €.

Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.

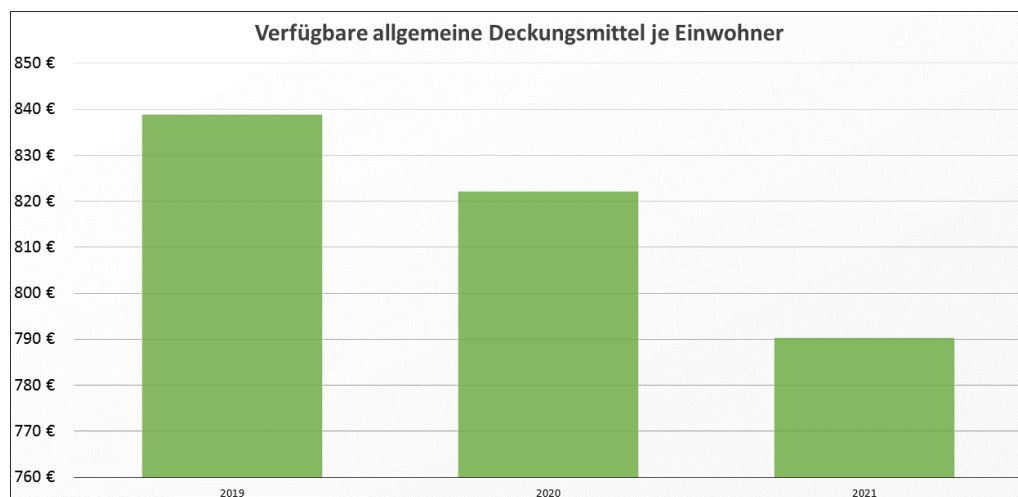


Abbildung 2: Verfügbare allgemeine Deckungsmittel je Einwohner

7.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.

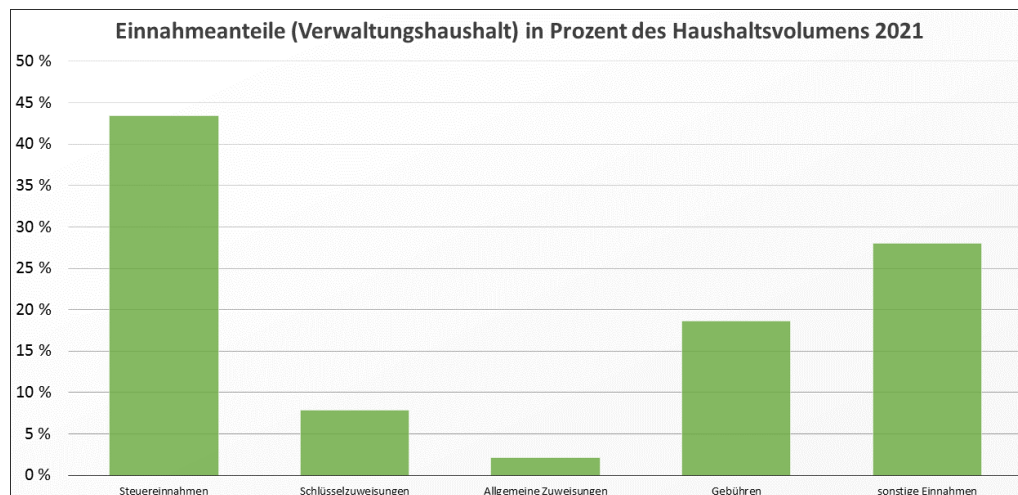


Abbildung 3: Einnahmeanteile (Verwaltungshaushalt) in Prozent des Haushaltsvolumens 2021

7.3 Landesmittel

Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung. Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen entsprechend dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz sowie gegebenenfalls Bedarfzuweisungen aus

dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Stadt hatten.

Schlüsselzuweisungen

Die Bedeutung dieser Zuweisungen für laufende Zwecke wird als Anteil des Verwaltungshaushalts dargestellt.

Die Schlüsselzuweisungen lagen 2019 bei 2.203.462,69 € und 2020 darunter mit 2.128.450,02 €. Sie stiegen 2021 auf 2.376.555,22 €.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt umfassen die Schlüsselzuweisungen und die Ausgleichsleistungen. Diese Zuweisungen betragen für den gesamten Prüfungszeitraum 12.072.322,05 €.

Der Anteil der Schlüsselzuweisungen und der Ausgleichsleistungen am Verwaltungshaushalt 2021 betrug 9,24 %.

Ihre Bedeutung für den Verwaltungshaushalt nahm im Prüfungszeitraum ab.

Die Investitionszuschüsse vom Land für den gesamten Prüfungszeitraum betragen 12.890.657,65 €.

Zuweisungen für investive Zwecke

Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2021 betrug 51,31 %.

Im Jahr 2019 erhielt die Stadt Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 12.991,70 €. Dies entsprach 0,04 % des Gesamthaushalts.

Bedarfszuweisungen

Die Landesmittel hatten zwischen 2019 und 2021 eine Bandbreite von 19,12 % bis 24,36 % des Gesamthaushalts.

Ihre Bedeutung für den Haushalt der Stadt nahm im Zeitverlauf ab.

7.4 Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

7.4.1 Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes Haushaltsergebnis

Das normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann. Ein positiver Betrag wird als freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Stadt zu bewerten. Ein negativer Betrag wird normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen. Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung

einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.

Zur Beurteilung des normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

- Absinken der freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze)
- Auftreten eines normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des normierten Ergebnisses (zweite Warngrenze)

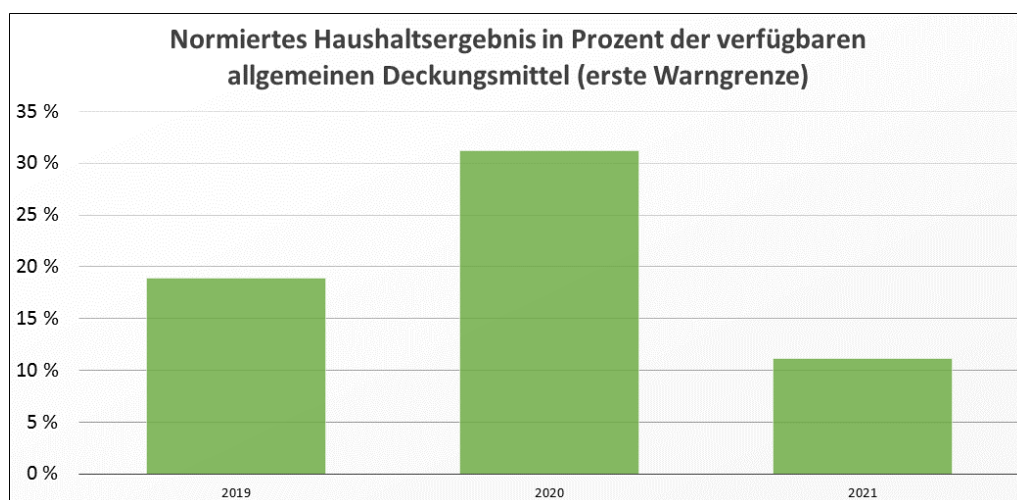


Abbildung 4: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel (erste Warngrenze)

Mit Ausnahme des Jahres 2021 wurde die erste Warngrenze im Prüfungszeitraum nicht unterschritten.

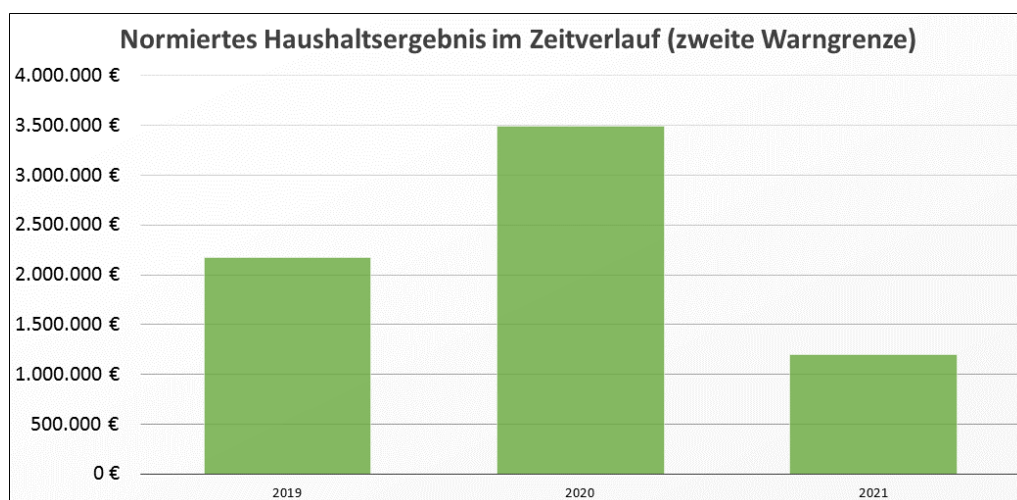


Abbildung 5: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)

Die zweite Warngrenze wurde in allen geprüften Jahren nicht unterschritten.

Die Stadt hatte in den vergangenen drei Jahren ein ausgeglichenes normiertes Ergebnis. Eine freie Spitze, über 14 %, die die Handlungsfähigkeit der Stadt gewährleistete, gab es in zwei Jahren. Damit war der Haushalt als stabil anzusehen.

Bewertung

7.4.2 Rücklagen

Nach §§ 66 Abs. 3, 68 ThürKO hat die Stadt zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.²⁸

Rücklagenbildung

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Vorjahre vorgehalten werden.²⁹

Die allgemeine Rücklage der Stadt betrug 2019 3.406.626,87 €. Im Jahr 2020 wurde die allgemeine Rücklage auf 3.346.151,74 € gesenkt, 2021 lag sie dann bei 1.830.047,63 €.

Im Jahr 2021 lag der Rücklagenbestand über dem sich aus § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV ergebenden Wert, er entsprach 6,09 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei Vorjahre. Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage 2021 betrug 548.013,01 €, die Stadt verfügte über 1.830.047,63 € und damit 1.282.034,62 € mehr als vorgeschrieben. Mit diesen kassenverstärkenden Mitteln konnten in der Vergangenheit Einnahmeausfälle ohne Kassenkredite überbrückt werden.

Bewertung

Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagemittel für ihre Zwecke war gewährleistet.

7.4.2.1 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsplanung in der Stadt wurde von der Kassenverwaltung so gesteuert, dass sich kurzfristige Überschüsse zinsbringend auf Tagesgeldkonten umbuchen und kurzfristige Überziehungen des Kontokorrents vermeiden ließen.

Bewertung

7.4.3 Kredite und Zinsen

Durch alle langfristig eingegangenen Verpflichtungen verringert sich die Handlungsfreiheit der Städte und Gemeinden. Dies gilt besonders für Zinsausgaben, da diese Marktgegebenheiten unterliegen. Unverzinsliche Kredite sind unter dem Gesichtspunkt des Schuldendienstes unbedenklich.

Die Verschuldung der Stadt belief sich 2021 auf 1.986.017,10 €. Die Schulden machten damit 6,21 % des Verwaltungshaushalts aus.

Schuldenhöhe

²⁸ § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. § 68 ThürKO - Rücklagen: Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

²⁹ § 20 ThürGemHV Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen: (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Darin waren keine unverzinslichen Kredite enthalten.

Von 2019 bis 2021 ist der Schuldenstand gesunken.

Die Stadt Schmölln hatte zum 31. Dezember 2021 eine Gesamtverschuldung von 145,82 € je Einwohner. Die Entwicklung der Gesamtverschuldung zeigt die folgende Ansicht:

Gesamtverschuldung

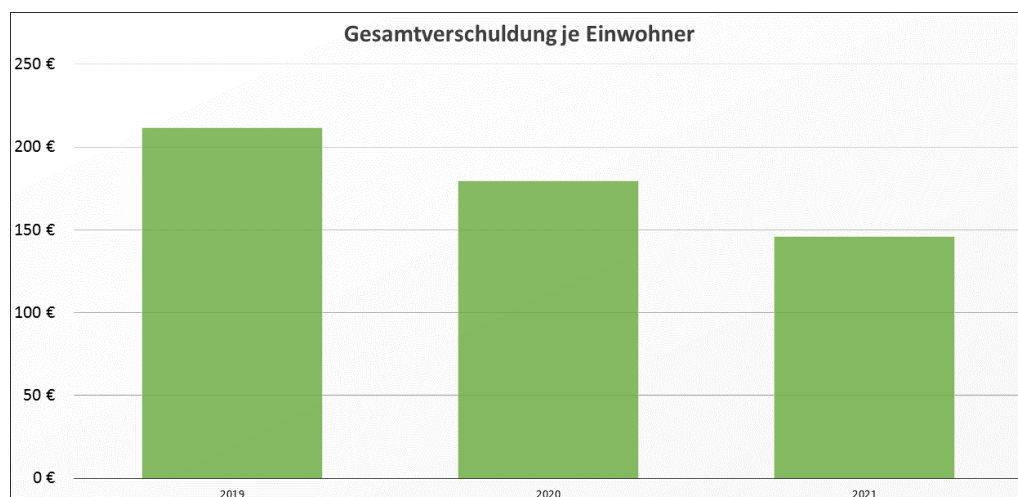


Abbildung 6: Gesamtverschuldung je Einwohner

Es gibt keine einschlägigen Vorschriften zur Kreditlaufzeit. Eine Messung am normierten Haushaltsergebnis oder an anderen Größen des Verwaltungshaushalts würde eine Strategie mangelnder Kreditkongruenz belohnen. Daher wurde die Tilgungsdauer der bestehenden Kredite ermittelt. Dazu wurde die ordentliche Tilgung jedes Haushaltsjahrs auf die Gesamtschulden der Gemeinde bezogen. In Anlehnung an typische kommunale Abschreibungszeiträume wurde eine Warngrenze von 20 Jahren festgelegt.

Die rechnerische Tilgungsdauer betrug in der Stadt im Prüfungszeitraum durchschnittlich 5 Jahre und lag somit unterhalb der Warngrenze von 20 Jahren.

Zinsausgaben resultieren aus der Verschuldung der Stadt und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt.

Zinsausgaben

Die Zinsausgaben der Stadt lagen im Jahr 2021 bei 73.028,63 €. Dies entsprach 0,37 % der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

In Anlehnung an Erfahrungswerte anderer kommunaler Prüfungen wurde für die Höhe der Zinsausgaben eine Warngrenze von zwölf Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts angesetzt.³⁰

Dieser Wert lag unterhalb der Warngrenze.

Die Stadt nutzte die Instrumente der außerordentlichen Tilgung bzw. der Umschuldung im Prüfungszeitraum nicht.

Außerordentliche Tilgung, Umschuldung Kreditaufnahme

³⁰ Die bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts definieren sich als die Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich innerer Verrechnungen, kalkulatorischer Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt sowie Umlagen (z.B. Kreis- oder Schulumlage).

Zum 31. Dezember 2021 hatte die Stadt insgesamt vier Kreditverträge. Bei keinem dieser Kredite handelte es sich um ein zinsloses Darlehen.

Die geplanten Kreditermächtigungen aus den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt 2.100.000 € wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Stadt Schmölln sollte darauf achten, entsprechend § 54 Abs. 3 ThürKO Kredite nur aufzunehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

7.5 Haushaltsreste

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kommunen beim Jahresabschluss Haushaltsausgabereste (nach § 19 ThürGemHV), bilden, das heißt, Haushaltsansätze dürfen übertragen werden.³¹ Im Vermögenshaushalt ist unter bestimmten Voraussetzungen daneben auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für bestimmte Einnahmearten möglich.³²

Definition Haushaltsausgabereste

Wenn solche Haushaltsreste gebildet werden, sind die übertragenen Mittel von ihrer zeitlichen Bindung befreit und im folgenden Jahr verfügbar. Es muss also kein erneuter Haushaltsplanansatz gebildet werden.

Diese Haushaltsreste unterliegen nur einer eingeschränkten Kontrolle durch den Stadtrat. Insbesondere im Verwaltungshaushalt übertragene Reste werden wesentlich von der Verwaltung beeinflusst. Durch Übertragungsvermerke kann die Verwaltung nicht ausgegebene Mittel in das nächste Jahr übertragen. Dadurch wird jedoch im laufenden Haushalt die Zuführung zum Vermögenshaushalt verringert, wodurch dort eine Neuaufnahme von Krediten erforderlich werden kann. In dem Umfang, in dem die übertragenen Haushaltsreste im nächsten Jahr nicht zweckgebunden sind, sind sie der Kontrolle des Stadtrates entzogen.

Die Stadt machte im Prüfungszeitraum von der Resteübertragung Gebrauch.

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt

Im Jahr 2019 wurden Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt in Höhe von 50.000,00 € gebildet. Dies entsprach 0,18 % des Verwaltungshaushalts. Sie entstanden in 02000.63620 und gingen zurück auf Zweckausgaben e-Government.

Die Haushaltsausgabenreste beliefen sich im Jahr 2021 auf 114.800,00 €. Das entsprach einem Anteil von 0,36 % des Verwaltungshaushaltes im Jahr 2021. Sie beziehen sich auf Ausgaben der Orts- und Regionalplanung und entstanden in 61000.65520.

³¹ § 19 ThürGemHV Übertragbarkeit: (1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. (2) Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

³² § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung: (2 S. 2): Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist. § 1 ThürGemHV Inhalt des Haushaltsplans: (1) Der Vermögenshaushalt umfasst 1. auf der Einnahmeseite ..., d). Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, ...

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden im Jahr 2019 für geplante Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen vom Land für die Stadtkirche Schmölln und Zuweisungen für Gemeindestraßen in Höhe von 169.900,00 € gebildet.

Haushaltsreste im Vermögenshaushalt

Im Jahr 2020 wurden keine Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt gebildet.

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden im Jahr 2021 für geplante Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen vom Bund und vom Land für Heimat- und sonstige Kulturpflege, Stadtkirche Schmölln, Kita Altkirchen, Ostthüringenhalle, Märkte und für die Einnahme aus Verkäufen von Grundstücken in Höhe von insgesamt 1.334.599,00 € gebildet.

Haushaltseinnahmereste sind gem. § 79 Abs. 2 ThürGemHV nur im Vermögenshaushalt und nur für Kredite und für Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge und ähnliche Einnahmen nach den Gruppen 35 und 36 VVGemHaushaltssyst zulässig. Mit der Bildung eines Haushaltseinnahmerestes wird eine Einnahmeermächtigung auf das Nachjahr übertragen, unter gleichzeitiger Verbesserung des Einnahmesolls des laufenden Haushaltsjahres. Damit werden Deckungsmittel für Ausgaben geschaffen, die sonst nicht oder nur durch Nachtragssatzung gedeckt werden können. Die Übertragung der Haushaltseinnahmereste ist nur ein Jahr möglich. Voraussetzung für die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes ist, dass die zu übertragende Einnahmeermächtigung im nächsten Jahr auch mit Sicherheit realisiert werden kann.

Die aus dem Haushaltsjahr 2019 übertragenen Haushaltseinnahmereste wurden zu 37 % angeordnet. 63 % der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltseinnahmereste wurden nicht realisiert und in der Folge richtigerweise in Abgang gestellt.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden im Jahr 2019 in Höhe von 3.431.700,00 € gebildet und entsprachen 35,10 % des Vermögenshaushalts.

Im Jahr 2020 wurden Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt in Höhe von 4.887.931,00 € gebildet und entsprachen 48,08 % des Vermögenshaushalts.

Die Haushaltsausgabenreste beliefen sich im Vermögenshaushalt im Jahr 2021 auf 6.220.269,49 €. Dies entsprach 63,36 % des Vermögenshaushalts.

Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der übertragenen Haushaltsausgabereste im Vergleich zum Haushaltsergebnis des Vermögenshaushaltes in den vergangenen 10 Jahren:

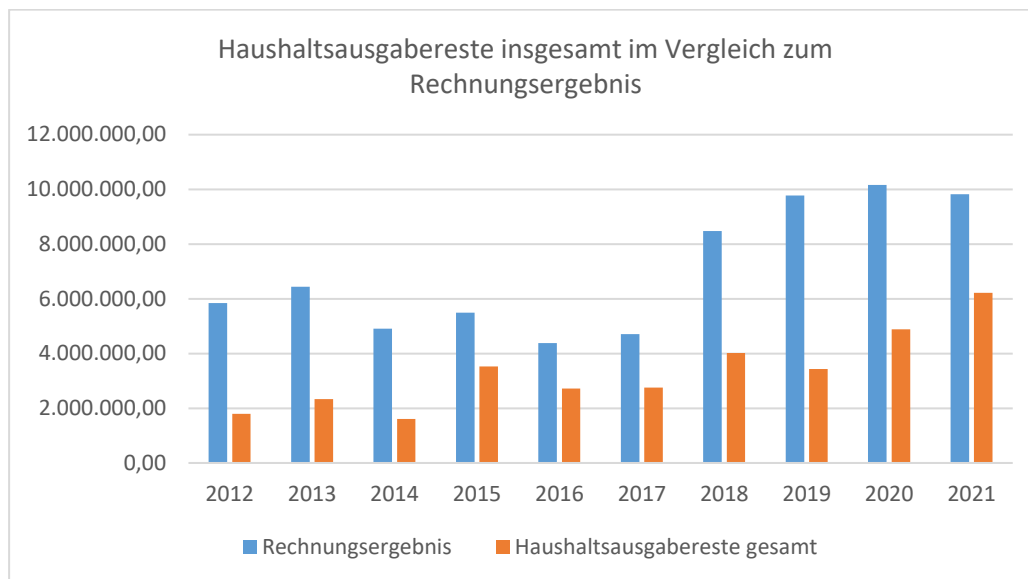


Abbildung 7: Verhältnis der gebildeten HAR zum Rechnungsergebnis

Übertragbarkeit von Ausgaben besteht im Vermögenshaushalt kraft Gesetz. Ungeachtet der durch die ThürGemHV selbst festgelegten oder durch Haushaltsvermerk deklarierten Übertragbarkeit stellt die Bestimmung, in welcher Höhe die als übertragbar festgestellten Mittel tatsächlich als Haushaltsreste in das neue Jahr übertragen bzw. weiter übertragen werden sollen, keine Tatsachenfeststellung, sondern eine echte Entscheidung dar, da Ausgabemittel nur insoweit übertragen werden dürfen, als sie im kommenden Haushaltsjahr für ihren Zweck noch benötigt werden. Die Übertragbarkeit insbesondere von Investitionsmitteln birgt andererseits die Gefahr der Intransparenz (Schattenhaushalt). Wenn in einem Haushalt Mittel für eine Investition vorgesehen sind, die Maßnahme aber im Haushaltsjahr nicht abgeschlossen oder vielleicht nicht einmal begonnen wird, so sind die Mittel hierfür nicht ausgegeben. Dies kann zur Bildung einer „Reservekasse“ führen, in diesem Fall stehen bereits veranschlagte Mittel der Verwaltung weiterhin zur Verfügung, tauchen aber im neuen Haushalt nicht mehr auf und sind damit aus Sicht des Stadtrates verbraucht. Es kann hierbei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zuvor beschlossene, aber nicht umgesetzte Projekte gekippt, gestreckt oder verschoben werden, um die so frei werdenden Mittel für andere Projekte zu nutzen.

Unter den eingangs beschriebenen Gefahren einer derartigen Haushaltspraxis mahnt der Fachdienst Rechnungsprüfung eine vorsichtige und gesetzeskonforme Bildung und Bewirtschaftung der Haushaltsausgabereiste an.

Die Stadt Schmölln gab folgende Stellungnahme dazu ab: „ Die Übertragung von HAR erfolgt entsprechend § 19 ThürGemHV. Beispielhaft wurden im Jahr 2021 vor allem für große Investitionsprojekte im Bereich Abwasser (HAR ca. 1,6 Mio. Euro, beim Neubau der Kita in Altkirchen (HAR ca. 1,3 Mio. Euro) und im Bereich Straßenbau (HAR ca. 1,5 Mio. Euro) Haushaltsausgabereiste gebildet. Die bereits im HH-Jahr 2021 beauftragten Leistungen konnten nicht fristgerecht abgeschlossen werden oder es kam zu Verzögerungen aufgrund von Genehmigungsverfahren. Vor allem die Großprojekte führen zur Bildung von HAR in erheblichem Umfang.

Die Problematik ist bekannt und es wird darauf hingewirkt, dass der Umfang der zu übertragenden HAR reduziert wird.

8 Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat die Jahresrechnungen der Jahre 2019 bis 2021 in öffentlicher Sitzung jeweils feststellen und über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 entscheiden.³³

Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichts wird hiermit hingewiesen.³⁴

Altenburg, 23.10.2023

Ralph Lorenz
Fachdienstleiter
Rechnungsprüfung

Sandra Taemmler
Prüferin

³³ § 80 ThürKO Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung: (3) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister zu vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

³⁴ § 80 ThürKO Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, Entlastung: (4) Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, zwei Wochen lang bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

9 Anhang: Ausgewählte Grunddaten

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnisse 2019 bis 2021
- Kassenmäßige Abschlüsse 2019 bis 2021

**Feststellung des Ergebnisses
Stadt Schmölln
2019**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	27.256.781,63	9.608.832,49	36.865.614,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	169.900,00	169.900,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.928,00	3.139,91	12.067,91
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>27.247.853,63</u>	<u>9.775.592,58</u>	<u>37.023.446,21</u>
Soll-Ausgaben	27.291.641,21 ¹⁾	7.791.242,52 ²⁾	35.082.883,73 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	50.000,00	2.205.700,00	2.255.700,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	214.630,48	214.630,48
./ Abgang alter Kassenausgabereste	93.787,58	6.719,46	100.507,04
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>27.247.853,63</u>	<u>9.775.592,58</u>	<u>37.023.446,21</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

1.239.731,69 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

**Kassenmäßiger Abschluss
Stadt Schmölln
2019**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	27.544.332,57	27.086.025,39	458.307,18
-Ausgaben	27.494.332,57	27.493.650,57	682,00
Ist-Überschuss/ -Fehlbe- trag			-407.625,18
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	13.720.126,93	13.504.339,83	215.787,10
-Ausgaben	10.458.326,93	10.447.550,55	10.776,38
Ist-Überschuss/ -Fehlbe- trag			3.056.789,28
Verwahrgeld			
-Einnahmen	44.514.978,03	44.514.978,03	0,00
-Ausgaben	44.514.978,03	38.630.615,06	5.884.362,97
Verwahrgeldbestand			5.884.362,97
Vorschüsse			
-Einnahmen	169.452,43	150.981,93	18.470,50
-Ausgaben	169.452,43	169.452,43	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			-18.470,50
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	85.948.889,96	85.256.325,18	692.564,78
-Ausgaben	82.637.089,96	76.741.268,61	5.895.821,35
Buchmäßiger Kassenbestand			<u><u>8.515.056,57</u></u>

**Feststellung des Ergebnisses
Stadt Schmölln
2020**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	31.041.219,12	10.277.129,30	41.318.348,42
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	107.600,00	107.600,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	49.820,68	3.407,73	53.228,41
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>30.991.398,44</u>	<u>10.166.121,57</u>	<u>41.157.520,01</u>
Soll-Ausgaben	31.041.091,88 ¹⁾	7.007.628,58 ²⁾	38.048.720,46 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	3.342.520,00	3.342.520,00
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	49.693,44	184.027,01	233.720,45
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>30.991.398,44</u>	<u>10.166.121,57</u>	<u>41.157.520,01</u>
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

3.947.527,49 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

**Kassenmäßiger Abschluss
Stadt Schmölln
2020**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	31.449.705,62	30.536.597,09	913.108,53
-Ausgaben	31.449.705,62	31.449.693,57	12,05
Ist-Überschuss/ -Fehlbe- trag			-913.096,48
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	13.608.597,95	13.462.808,86	145.789,09
-Ausgaben	8.720.666,95	8.709.890,57	10.776,38
Ist-Überschuss/ -Fehlbe- trag			4.752.918,29
Verwahrgeld			
-Einnahmen	32.858.732,08	32.858.732,08	0,00
-Ausgaben	32.858.732,08	28.601.667,01	4.257.065,07
Verwahrgeldbestand			4.257.065,07
Vorschüsse			
-Einnahmen	85.086,42	18.230,50	66.855,92
-Ausgaben	85.086,42	85.086,42	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			-66.855,92
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	78.002.122,07	76.876.368,53	1.125.753,54
-Ausgaben	73.114.191,07	68.846.337,57	4.267.853,50
Buchmäßiger Kassenbestand			<u><u>8.030.030,96</u></u>

**Feststellung des Ergebnisses
Stadt Schmölln
2021**

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	31.996.532,47	8.483.616,26	40.480.148,73
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.334.600,00	1.334.600,00
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	39.827,78	865,38	40.693,16
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>31.956.704,69</u>	<u>9.817.350,88</u>	<u>41.774.055,57</u>
Soll-Ausgaben	31.841.904,69 ¹⁾	5.286.954,34 ²⁾	37.128.859,03 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	114.800,00	5.937.789,49	6.052.589,49
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	1.396.616,57	1.396.616,57
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	10.776,38	10.776,38
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>31.956.704,69</u>	<u>9.817.350,88</u>	<u>41.774.055,57</u>
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen			
./ Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

1) Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt

1.659.639,11 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

**Kassenmäßiger Abschluss
Stadt Schmölln
2021**

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	32.869.813,22	32.032.969,42	836.843,80
-Ausgaben	32.755.013,22	32.755.001,17	12,05
Ist-Überschuss/ -Fehlbe- trag			-722.031,75
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	13.381.458,26	13.218.765,46	162.692,80
-Ausgaben	8.495.788,77	8.495.788,77	0,00
Ist-Überschuss/ -Fehlbe- trag			4.722.976,69
Verwahrgeld			
-Einnahmen	13.558.480,56	13.558.480,56	0,00
-Ausgaben	11.621.628,46	11.196.017,42	425.611,04
Verwahrgeldbestand			2.362.463,14
Vorschüsse			
-Einnahmen	90.220,62	66.615,92	23.604,70
-Ausgaben	90.220,62	90.220,62	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			-23.604,70
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	59.899.972,66	58.876.831,36	1.023.141,30
-Ausgaben	52.962.651,07	52.537.027,98	425.623,09
Buchmäßiger Kassenbestand			<u><u>6.339.803,38</u></u>